

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/9148 –**

### **Polizeikooperation mit anderen Staaten sowie Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für Polizeien anderer Staaten**

1. Mit welchen Staaten hatte die Bundesregierung in den letzten 10 Jahren Kooperationsabkommen vereinbart?
2. Welche Kooperationsformen auf welcher Rechtsgrundlage gibt es im Sicherheitsbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten (bitte einzeln auflisten)?

Die Befugnis zum außenpolitischen Handeln ergibt sich aus dem Grundgesetz (GG). Nach Artikel 32 Abs. 1 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes.

Die Bundesrepublik Deutschland kooperiert mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Rahmen der gesetzlich bzw. vertraglich festgelegten Möglichkeiten, die ein weites Spektrum an Zusammenarbeitsformen eröffnen. Der beigefügten Übersicht können die bi- und multilateralen Abkommen sowie die bilateralen Verträge zur polizeilichen und/oder justiziellen Zusammenarbeit der letzten zehn Jahre entnommen werden.

3. Für welche Staaten hatte die Bundesregierung in den letzten 10 Jahren Ausbildungshilfe für Polizeien vereinbart, und über welchen Zeitraum, in welcher Höhe, und in welcher Form wurde diese Ausbildungshilfe geleistet?
4. Welche Staaten haben in den letzten 10 Jahren Ausstattungshilfe für ihre Polizeien in welcher Höhe und welchem Material erhalten?

Auf die beigefügte Gesamtdarstellung der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe des Bundesministeriums des Innern einschließlich seines Geschäftsbereichs und des Auswärtigen Amtes wird verwiesen. Eine Untergliederung der jährlichen Maßnahmen im Bereich der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die einzelnen Empfängerstaaten nach spezifischen Hilfearten liegt nicht vor.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Mai 2008 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Zu den Formen der Hilfen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Oktober 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6839) auf die schriftliche Frage Nr. 12 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verwiesen.

5. Wie hatte sich die jeweilige Bundesregierung in den letzten 10 Jahren bei der Polizeikooperation und der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe von Polizeien anderer Staaten verhalten, wenn es sich bei diesen Staaten um Unrechtsstaaten handelte, und gegenüber welchen dieser Staaten wurden Kooperationen und Ausbildungs- und Ausstattungshilfe grundsätzlich abgelehnt?

Die internationalen polizeilichen Ausbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen haben das Ziel, den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Empfängerstaaten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die entsprechenden Hilfeleistungen, Wissens-Transfer und Schaffung demokratischer Rahmenbedingungen zu fördern.

Eine polizeiliche Zusammenarbeit mit Staaten, die Kooperationsbeschränkungen unterliegen, bedarf in jedem Einzelfall der sorgfältigen Prüfung. Eine solche Zusammenarbeit kann sinnvoll und erforderlich sein, wenn es insbesondere um die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der organisierten Kriminalität, einschließlich der Rauschgiftkriminalität und des Menschenhandels geht.

Der Beachtung der Menschenrechtssituation in den Empfängerstaaten wird bei den Maßnahmen der Bundesregierung sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der einzelnen Projekte gezielt Rechnung getragen.

6. Über welche dieser Kooperationen wurde das Parlament in welcher Form informiert?

Das Parlament wurde über diese Kooperationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben informiert.

7. Mit welchen Staaten wurden in den letzten 10 Jahren Kooperationen bzw. Ausbildungs- und Ausstattungshilfe beispielsweise im Kampf gegen den internationalen Terrorismus vereinbart, auch wenn es sich bei diesen Staaten um Unrechtsstaaten handelte (bitte nach Staaten, Form der Kooperation, Form und Kosten der Ausbildungs- und Ausstattungshilfe auflisten)?

Die Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung findet sowohl auf multilateraler Ebene (EU, VN etc.) als auch im bilateralen Bereich statt. Außerhalb von übergreifenden Sicherheitsabkommen (vgl. Antworten zu den Fragen 1 und 2) bestehen dabei keine speziellen bilateralen Kooperationsvereinbarungen für den Bereich der Terrorismusbekämpfung. Die Zusammenarbeit erfolgt insofern anlassbezogen.

Auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

8. In welchen Fällen wurden in den letzten 10 Jahren Polizeikooperationen sowie Ausbildungs- und Ausstattungshilfen mit anderen Staaten vorzeitig abgebrochen (bitte nach Staaten und Grund des Abbruchs der Kooperation bzw. Ausbildungs- und Ausstattungshilfe auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. In welchen der Staaten mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Sicherheitsbereich kooperiert ist sie der einzige Partner in diesem Bereich?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Folgen hatten Entscheidungen über Ablehnung und Abbruch der Kooperationen für die innenpolitische Situation in den jeweiligen Ländern und für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem jeweiligen Land?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

**Übersicht  
über bi-/multilaterale  
OK-Abkommen sowie bilaterale Verträge zur polizeilichen und/oder justiziellen Zusammenarbeit (in den Grenzgebieten)**  
VN 08

Anlage 1

Land	Titel	Unterschriftung
Belgien	Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten	Brüssel, 27.03.2000
Bulgarien	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der schweren Kriminalität	Sofia, 30.08.2003
China	Abkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität	Peking, 14.11.2000
Dänemark	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten	Berlin, 21.03.2001
Kuwait	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	Berlin, 13.02.2007
Litauen	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	Wilna, 23.02.2001
Niederlande	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten	Enschede, 02.03.2005
Österreich	Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten	Berlin 10.11.2003 und 19.12.2003
Polen	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten [2002]	Berlin, 18.02.2002
Polen	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten	Breslau, 18.06.2002
Russland	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	Moskau, 03.05.1999
Schweiz	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	Bern, 27.04.1999

**Übersicht  
über bi-/multilaterale  
OK-Abkommen sowie bilaterale Verträge zur polizeilichen und/oder justiziellen Zusammenarbeit (in den Grenzgebieten)**  
VN 08

noch Anlage 1

Slowenien	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung	Laibach, 02.03.2001
Tschechien	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	Berlin, 19.09.2000
Tunesien	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	Tunis, 07.04.2003
Türkei	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität	Ankara, 03.03.2003
Vereinigte Arabische Emirate	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	Abu Dhabi, 24.09.2005
Vietnam	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten und der Organisierten Kriminalität	Berlin, 31.08.2006
Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich	Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Verfestung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration	Prüm, den 27.05.2005

## Anlage 2

## Gesamtdarstellung Ausbildungs- und Ausstattungshilfe des BMI (in € gerundet)

Land	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt
<b>Afghanistan StabPakt</b>			10.352.000	12.633.000	8.067.000	6.704.000	0.000.000	10.120.722	58.344.722
Afghanistan				21.842	29.305		28.100	12.500	91.747
Ägypten							23.900	60.100	84.000
Albanien	42.958	37.507	6.518		13.504	138.400	422.300	184.300	845.487
Algerien							85.600	12.100	97.700
Argentinien								2.800	2.800
Aserbaidschan					7.155	16.500	106.200	16.800	146.655
Äthiopien					8.504	18.500			27.004
Benin								3.000	3.000
Bolivien		190				17.300	102.900	15.400	135.790
Bosnien - Herzegowina						457.300	352.800	70.700	880.800
Brasilien					5.712	49.700	4.300	8.800	68.512
Bulgarien	20.809	122.598	193.775	247.949	283.220	430.000	382.000	206.000	1.966.402
Chile							66.100	1.800	67.900
China						7.100	4.800	12.200	23.900
Dominikanische Rep.							29.200	1.200	30.200
Ecuador							36.100	39.400	77.500
Estland	101.487	211.856	93.485	87.420	44.128	12.000	0	2.000	552.376
Georgien		3.049	13.826	22.137	151.369	28.800	76.700	4.700	300.581
Ghana								15.600	17.600
Guatemala					4.662	81.900			86.562
Indien							9.900		9.900
Indonesien							121.800	123.700	245.500
Irak					412.430	541.400	5.500	39.900	999.230
Iran							6.400	18.200	24.600
Jemen	182.364	34.055	76.968	66.175	5.456	16.200	67.300	28.400	476.935
Jordanien							46.600	39.800	86.300
Kambodscha								1.800	1.800
Kapverden						26.800	36.300	2.100	65.200
Kasachstan							23.900	21.500	45.400
Karibik				18.706					18.706
Katar					9.475	15.800	43.800	3.500	72.575
Kenia		3.377							3.377
Kirgistan				15.925	14.943	19.000	26.400	43.900	120.168
Kolumbien				5.261	41.441		62.000	43.500	152.202
Kroatien	177.873	88.867	116.662	103.957	4.926	804.000	231.900	192.000	1.730.204
Kuwait						2.400			2.400
Lettland	57.213	171.740	145.360	116.349	69.363	6.800	0		566.824
Libyen							11.200	400	11.700
Libanon	82.708	28.612					677.900	4.143.700	4.832.920
Litauen	182.147	198.719	161.414	103.355	51.425	8.700	2.100	3.800	691.480
Mali				107.103					107.103
Marokko							20.900	45.400	66.300
Moldau							42.900	9.000	51.900
Mazedonien						278.700	83.500	90.000	412.200
Mongolei					3.999				3.999
Nigeria					1.502	800	3.000	13.200	18.502
Oman							3.900	7.100	11.000
Pakistan							27.900	20.300	48.200
Paraguay		8.967		31.482		52.700	50.000		143.149
Peru	114.574	3.701	31.123	696	4.805	50.000	182.900	12.300	380.139
Philippinen							29.700		29.700
Polen	212.697	251.548	172.268	90.598	15.581		4.000	100	746.981
Rumänien	31	383.509	140.954	53.495	345.904	403.000	904.900	186.900	2.018.694
Russland	126.705	24.635	21.423	63.696	68.253	50.400	25.200	27.800	428.113
Sambia	46.749								46.749
Saudi Arabien					7.329		7.800	17.900	32.828
Serbien / Montenegro						408.000	454.400	71.000	934.400
Slowakei		131.298	81.252	45.869	19.474	6.400	3.800		287.793
Sri Lanka							21.800		21.800
Slowenien	331.430	278.419	126.744		63.642	21.000	0		821.235
Südafrika								4.200	4.200
Tadschikistan							40.900	50.400	91.300

noch Anlage 2

**Gesamtdarstellung Ausbildungs- und Ausstattungshilfe des BMI (in € gerundet)**

Land	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt
Tansania									0
Thailand						8 100	42 800	85 400	137 400
Trinidad								18 400	18 400
Tschechien	238 482	110 215	31 311	38 605	7 131	3 100	0		429 844
Tunesien							700	17 200	17 900
Türkei				318 008	301 548	96 000	32 800	48 300	796 654
Ukraine	290 110	165 681	388 013	85 560	91 481	207 000	166 600	29 300	1 433 725
Ungarn	6 288	431 183	224 260	107 805	11 634	3 800	500	11 100	796 652
Usbekistan		15 338	14 172	24 653	17 489	9 800			81 233
VAE				11 582		6 300	7 200		25 092
Venezuela							82 700	10 000	92 700
Weißrussland							2 200	10 000	12 200
<b>GESAMT</b>	<b>2 197 875</b>	<b>2 705 237</b>	<b>3 048 564</b>	<b>1 789 079</b>	<b>2 116 744</b>	<b>4 327 300</b>	<b>4 614 500</b>	<b>6 121 500</b>	<b>26 121 600</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>2 197 875</b>	<b>2 705 237</b>	<b>12 401 584</b>	<b>14 422 079</b>	<b>10 185 744</b>	<b>13 031 300</b>	<b>13 682 500</b>	<b>16 642 222</b>	<b>85 466 522</b>

